

0.000.004.000.000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2019

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 (I), die aufsichtsbehördliche Genehmigung (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" auf der Homepage des LWV Hessen (https://www.lwv-hessen.de) veröffentlicht.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), hat die Verbandsversammlung am 20.03.2019 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	- 2.060.624.253 EUR 2.085.901.944 EUR 25.277.691 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	- 0 EUR 0 EUR - 0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	25.277.691 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.735.095 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	- 11.611.660 EUR 18.587.883 EUR 6.976.223 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	0 EUR 2.872.400 EUR 2.872.400 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	20.583.718 EUR



festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird mit einem Hebesatz von 10,967 vom Hundert der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen. Bei Entrichtung der Verbandsumlage nach dem Fälligkeitstag werden gemäß § 54 Finanzausgleichsgesetz Zinsen erhoben.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Er weist insgesamt 1.422,0 Stellen wie folgt aus:

542,5 Stellen für Beamte (davon 12,5 in den Stiftungsforsten/Gesellschaften/ANLEI-Service GmbH)

879,5 Stellen für Beschäftigte

8 *8*

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, innerhalb des Stellenplanes Stellen umzusetzen.

§ 9

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnishaushalt i. H. v. 25.277.691 EUR ist in voller Höhe aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre i. H. v. 25.000.000 EUR, einer Entnahme von 55.000 EUR aus Stiftungsvermögen und 222.691 EUR aus Vermächtnissen zu Gunsten der Schulen gedeckt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung im Rahmen der Verrechnung mit dem Eigenkapital.



§ 10

Der gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung dem Umfang nach als erheblich anzusetzende Betrag für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 500.000 EUR im Einzelfall festgesetzt. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in Fragen der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Daneben erhält das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Verwaltungsausschusses die Befugnis, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen zur Umschuldung von Krediten bedürfen weiterhin lediglich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, und zwar auch dann, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

Kassel, den 20.03.2019

Landeswohlfahrtsverband Hessen Der Verwaltungsausschuss

gez. Selbert Landesdirektorin



II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 97a HGO i. V. m. § 16 LWVG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise

- 1. gemäß § 97 a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2019,
- 2. gemäß § 97 a Nr. 3 Hessische Gemeindeordnung den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

9.200.000,-- EUR

(in Worten: Neunmillionenzweihunderttausend EURO),

3. gemäß § 97 a Nr. 5 Hessische Gemeindeordnung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

170.000.000,-- EUR

(in Worten: Einhundertsiebzigmillionen EURO).

Wiesbaden, den 19.06.2019

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport IV 24 - 34a 02

Im Auftrag: gez. Graf



III. Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.07.2019 bis 24.07.2019 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Dienstgebäude Kurfürstenstraße 1, Zimmer 110 in 34117 Kassel, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Kassel, den 05.07.2019

Landeswohlfahrtsverband Hessen Der Verwaltungsausschuss

gez. Selbert Landesdirektorin